

**Beschluss:**

Ziffer 1 wie Antrag der Referentin

Ziffer 2 neu Der Planungsausschuss empfiehlt der Verwaltung, eine Kündigung des Pachtvertrages erst dann vorzunehmen, wenn das Beseitigungsverfahren gegen die Wohn- und Gewerbebebauung absehbar erfolgreich ist.

Ziffer 3 und 4 wie Ziffer 2 und 3 des Antrags der Referentin